



Gesellschaftsrechtliche Haftungsansprüche – Schadenersatzansprüche oder Ansprüche *sui generis*?

Die Qualifikation von Haftungsansprüchen gegen Geschäftsführer und Vorstandsmitglieder bei Zahlungen in *statu cridae* sowie daraus resultierende Konsequenzen.

14.09.2020

Sowohl Geschäftsführer, als auch Vorstandsmitglieder können nach den jeweils zugrundeliegenden gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen (§ 25 Abs 3 Z 2 GmbHG, § 84 Abs 3 Z 6 AktG) für nach Insolvenzeintritt geleistete Zahlungen und dadurch bewirkter Schmälerung der Insolvenzmasse in Anspruch genommen werden. Derartige Ansprüche werden regelmäßig erst im Insolvenzverfahren vom Insolvenzverwalter im Namen der Gesellschaft geltend gemacht. Die Einordnung dieser Ansprüche ist jedoch unter Umständen auch für die versicherungsrechtliche Praxis von Relevanz.

Systematik und Natur der Ansprüche

Sowohl § 25 Abs 3 Z 2 GmbHG, als auch § 84 Abs 3 Z 6 AktG sind systematisch den jeweils vorangehenden Absätzen als Sonderfälle untergeordnet, die allgemeine Haftungsanknüpfungspunkte bei Pflichtverletzungen von Leitungsorganen darstellen. Dies wird neben der Positionierung im Gesetz auch durch den Wortlaut „insbesondere“ bzw. „namentlich“ hervorgehoben. Ausgehend von der systematischen Stellung und der Formulierung im GmbHG bzw AktG, liegt somit die Einordnung der jeweiligen Ansprüche als Schadenersatzpflicht nahe.



AUTOREN

Philipp Strasser
Partner

T+43 1 512 03 53 - 26

philipp.strasser@vhm-law.at



Aris Oekonomidis

Rechtsanwaltsanwärter

T+43 1 512 03 53

aris.oekonomidis@vhm-law.at

*Schlagworte: Organhaftung;
Schadenersatz;
Geschäftsführer;
Vorstandsmitglieder;
Insolvenzanfechtung;
Insolvenzverschleppung;
Gläubigerbenachteiligung;
D&O-Versicherung.*

Vavrovsky Heine Marth
Rechtsanwälte GmbH

Wien – Salzburg

Fleischmarkt 1
1010 Wien, Österreich
T +43 1 512 0353
F +43 1 512 0353 – 40
office.wien@vhm-law.at

www.vhm-law.at



Demgegenüber ist jedoch zutreffend anzumerken, dass der zentrale Schutzzweck dieser Bestimmungen nicht in der Vermeidung einer Schädigung der Gesellschaft liegt, sondern dem Erhalt der Insolvenzmasse und somit letztendlich der Gläubigergleichbehandlung dient. Zusätzlich sollen die verantwortlichen Geschäftsführer bzw. Vorstandsmitglieder zu einer rechtzeitigen Insolvenzeröffnung angehalten werden. Die teleologischen Parallelen zu den – als Forderungsansprüche „eigener Natur“ qualifizierten¹ – insolvenzrechtlichen Anfechtungsansprüchen gemäß §§ 27 ff IO treten hierbei in den Vordergrund.²

Vergleich mit zivilrechtlichen Schadenersatzansprüchen

Voraussetzung für einen zivilrechtlichen Schadenersatzanspruch ist grundsätzlich der Eintritt eines tatsächlichen Schadens, also eines Nachteiles an Vermögen, Rechten oder an einer Person selbst. Eine Ausnahme besteht lediglich hinsichtlich des Anspruchs auf entgangenen Gewinn. Die im gegenständlichen Fall einschlägige Vermögensschädigung muss somit eine Verringerung des Vermögens bewirken, der kein entsprechendes Äquivalent gegenübersteht.³

Eine Verletzung der gegenständlichen Normen führt jedoch bei genauerer Betrachtung regelmäßig zu keiner

Schädigung der Gesellschaft an sich. Vorgenommene Zahlungen nach Eintritt der Insolvenz schmälern zwar das Gesellschaftsvermögen und bewirken dadurch einen Schaden auf Ebene der Gesellschaftsgläubiger, aus Sicht der Gesellschaft wird allerdings eine ohnehin bereits bestehende Schuld getilgt. Im Ergebnis kommt es lediglich zu einer bilanzneutralen Vermögensverschiebung. Entgegen der Natur eines Schadenersatzanspruches besteht die Haftung nach § 25 Abs 3 Z 2 GmbHG bzw § 84 Abs 3 Z 6 AktG somit unabhängig davon, ob der Gesellschaft ein Vermögensschaden im zivilrechtlichen Sinn entstanden ist, oder nicht.

Problematisch erweist sich in diesem Zusammenhang auch die Ermittlung der Höhe des Anspruches, da mangels Schadenseintritts nicht unmittelbar auf die allgemeinen Regelungen des Schadenersatzrechts zurückgegriffen werden kann. In der Literatur wird diesbezüglich die Ansicht vertreten, dass im Hinblick auf die Gläubigerinteressen der Schaden auf Ebene der Gesellschaft fingiert werden müsste, da Geschäftsführer nicht die Möglichkeit haben sollen, sich trotz Vornahme einer pflichtwidrigen Handlung mit dem fehlenden Verlust am Gesellschaftsvermögen entlasten zu können.⁴

¹ OGH vom 21.02.1990, 1 Ob 684/89.

² vgl *Torggler/Trenker*, Zur Organhaftung für Gläubigerbevorzugung gemäß § 25 Abs 3 Z 2 GmbHG bzw § 84 Abs 3 Z 6 AktG, JBI 2013, 613 (615).

³ vgl *Reischauer* in *Rummel*, ABGB³ § 1293 Rz 1, 5.

⁴ vgl *Torggler/Trenker*, Zur Organhaftung für Gläubigerbevorzugung gemäß § 25 Abs 3 Z 2 GmbHG bzw § 84 Abs 3 Z 6 AktG, JBI 2013, 613 (614 f).



Rechtsansicht des OGH

Der OGH⁵ behandelt den Erstattungsanspruch nach § 25 Abs 3 Z 2 GmbHG, unter Verweis auf die bereits oben erwähnte Systematik und Formulierung der Bestimmung, als Schadenersatzanspruch aus Insolvenzverschleppung. Obwohl durch Zahlungen an bestimmte Gläubiger keine Vermögensverschiebung zum Nachteil der Gesellschaft erfolgt, erachtet der OGH die Voraussetzung des Schadenseintritts auf Gesellschaftsebene mit der Schmälerung des verteilbaren Gesellschaftsvermögens als erfüllt. Dass der eigentliche Vermögensschaden indirekt auf Ebene der Gesellschaftsgläubiger eintritt, sieht der OGH in seiner Argumentationslinie als unbedenklich.

Abweichende Ansicht des BGH in Deutschland

Im Gegensatz zum österreichischen GmbHG ist die deutsche Parallelbestimmung für die Haftung für Zahlungen nach Insolvenzeintritt in § 64 dGmbHG als eigenständige Haftungsnorm konzipiert und nicht der allgemeinen Haftungsnorm für Pflichtverletzungen in § 43 dGmbHG untergeordnet. Darüber hinaus nimmt die Formulierung keinen Bezug auf den Begriff des Schadens, sondern spricht lediglich von der Verpflichtung „zum Ersatz von Zahlungen“.

⁵ OGH vom 26.09.2017, 6 Ob 164/16k; OGH vom 11.04.1972, 5 Ob 38/72.

Nach ständiger Rechtsprechung des BGH⁶ handelt es sich bei dem Anspruch nach § 64 dGmbHG somit um keinen Schadenersatzanspruch, sondern um einen „Ersatzanspruch eigener Art“. Dies wird zum einen mit der Tatsache begründet, dass durch Zahlungen regelmäßig Gesellschaftsverbindlichkeiten getilgt werden und somit – wie bereits erörtert – mangels Schadenseintritts erhebliche Unterschiede zum üblichen Schadenersatzanspruch bestehen. Zum anderen wird der eigentliche Zweck der Bestimmung bei der Einordnung mitberücksichtigt, nämlich der Schutz der Gläubigergesamtheit.

Auswirkungen auf möglichen Deckungsschutz

Die Einordnung der gegenständlichen Haftungsansprüche hat insbesondere Auswirkungen auf einen allfälligen Deckungsschutz aus der D&O-Versicherung, da in älteren Bedingungswerken regelmäßig nur „Schadenersatzansprüche“ gegen die versicherten Personen vom Versicherungsschutz umfasst sind. In Anknüpfung an die oben dargelegte Rechtsansicht in Deutschland, fehlt es nach Ansicht des OLG Düsseldorf⁷ am schadenersatzähnlichen Charakter des § 64 dGmbHG. Daraus resultierend besteht bei D&O-Versicherungen nach derzeitiger Bedingungslage kein Deckungsschutz für

⁶ BGH vom 15.03.2011, II ZR 204/09 mwN; BGH vom 18.03.1974, II ZR 2/72.

⁷ OLG Düsseldorf vom 20.07.2018, 4 U 93/16.



Zahlungen, die in *statu cridae* geleistet wurden. Eine etwaige dadurch entstehende Deckungslücke in D&O-Versicherungen kann auch schwerlich im Wege einer erweiterten Auslegung der Versicherungsbedingungen geschlossen werden.

Literatur- und Judikaturverzeichnis:

1. OGH vom 21.02.1990, 1 Ob 684/89.
2. *Torggler/Trenker*, Zur Organhaftung für Gläubigerbevorzugung gemäß § 25 Abs 3 Z 2 GmbHG bzw § 84 Abs 3 Z 6 AktG, JBI 2013, 613.
3. *Reischauer in Rummel*, ABGB³ § 1293.
4. OGH vom 26.09.2017, 6 Ob 164/16k.
5. OGH vom 11.04.1972, 5 Ob 38/72.
6. BGH vom 15.03.2011, II ZR 204/09.
7. BGH vom 18.03.1974, II ZR 2/72.
8. OLG Düsseldorf vom 20.07.2018, 4 U 93/16.